

# Unabweisbare Mehrkosten und Mindereinnahmen durch COVID-19 in der Eingliederungshilfe (Soziale Teilhabe) und bei den 67er-Leistungen (COVID-19-Abrechnungsverfahren)

## Inhalt

Präambel.....	2
1. Geltungsbereich .....	3
2. Meldeverfahren .....	3
3. Abrechnungsverfahren .....	4
3.1. Geltendmachung für Besondere Wohnformen/67er-Einrichtungen.....	6
3.2. Geltendmachung für Ambulante Dienste.....	8
3.3. Auszahlung .....	9
4. Nachweisverfahren .....	9
5. Vereinbarungszeitraum .....	10
6. Salvatorische Klausel.....	10

## Präambel

Die Coronakrise hat die Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe<sup>1</sup> vor große Herausforderungen gestellt. Sie hat sich auf die sozialen Dienstleistungen in vielfältiger Weise ausgewirkt. Zum Teil können diese nicht mehr erbracht werden, zum Teil besteht aber auch ein erhöhter Bedarf. Oberstes Ziel ist es daher, die Deckung der Bedarfe der Leistungsberechtigten sicherzustellen. Daher waren die vertraglichen Pflichten von Leistungsträgern und Leistungserbringern angemessen auszugestalten. Diese „Vertragslösung“ hat die weitere Zahlung der bisherigen Gegenleistung durch den Leistungsträger zur Folge und sichert somit die auskömmliche Finanzierung sowie die damit verbundenen Haushaltsansätze für diesen Bereich.

Dennoch können darüber hinaus im Einzelfall coronabedingt weitere Leistungen erbracht bzw. nicht erbracht werden. Diese Leistungen können in diesem Verfahren abgerechnet werden, wenn es zu erheblichen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gekommen ist, die unabweisbar waren.

Aufgrund gemeinsamer Verabredungen werden Leistungserbringern der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. § 67 SGB XII, die aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, notwendigen außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen von den Landschaftsverbänden finanziert, sofern diese unabweisbar sind und nicht anderweitig finanziert werden. § 127 Absatz 3 SGB IX bzw. § 77a Absatz 3 SGB XII finden, wenn das Abrechnungsverfahren nach dieser Regelung gewählt wird, insoweit keine Anwendung.

Die Landschaftsverbände vereinbaren mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer von Eingliederungshilfeleistungen und 67er-Einrichtungen hiermit das Nähere für das Verfahren und die erforderlichen Nachweise. Das Abrechnungsverfahren besteht aus 3 Schritten:

1. Meldeverfahren
2. Geltendmachung
3. Nachweisverfahren

Das Verfahren sieht vor, dass die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und der 67er-Einrichtungen ihre notwendigen Mehraufwendungen und Mindereinnahmen aufgrund der Corona Krise angeben können und die Richtigkeit der Angaben erklären. Auf dieser Grundlage erfolgt durch die Landschaftsverbände kurzfristig eine Plausibilitätsprüfung über die Unabweisbarkeit der gemeldeten Aufwendungen und etwaiger rechtlich möglicher Kompensationsmöglichkeiten. Bei der Geltendmachung werden die Mehrkosten konkret benannt und die entsprechenden Abrechnungsbeträge werden durch die Landschaftsverbände ausgezahlt. In dem nachgelagerten Nachweisverfahren lösen gegebenenfalls anderweitig erhaltene Finanzierungsmittel oder zu viel bezahlte

---

<sup>1</sup> Im Sinne dieses Textes sind das auch die Leistungserbringer der Angebote nach § 67 SGB XII soweit die Landschaftsverbände Leistungsträger sind

Abrechnungsbeträge Rückzahlungsverpflichtungen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und 67er-Leistungen oder zu wenig bezahlte Abrechnungsbeträge Nachzahlungsverpflichtungen der Landschaftsverbände aus.

Kosten, die nicht Kosten der Eingliederungshilfe bzw. der Leistungen nach § 67 SGB XII sind, sondern aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Kosten anderer Aufgabenträger sind, können hierbei nicht geltend gemacht werden.

Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen und/oder den Vorgaben des Landes zur Erledigung von Aufgaben der Eingliederungshilfe/ 67er-Leistungen entstanden sind, können hingegen Gegenstand dieses Verfahrens sein. Insoweit obliegt es den Landschaftsverbänden derartige Positionen im Nachhinein gegenüber dem Land geltend zu machen.

Atypische Fallgestaltungen, die durch das vorliegende Verfahren nicht erfasst werden können, sind im Einzelfall zwischen dem Leistungserbringer und dem Landschaftsverband abzustimmen.

## 1. Geltungsbereich

Die Festlegungen gelten für die Landschaftsverbände und die Leistungserbringer von Besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe sowie 67er-Leistungen in Nordrhein-Westfalen, die eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit den Landschaftsverbänden haben, ab dem 18. März 2020.

Das hier beschriebene Abrechnungsverfahren bezieht sich nicht auf die existenzsichernden Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

## 2. Meldeverfahren

Im Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sind die Leistungserbringer von Besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe sowie der 67er-Hilfen des SGB XII verpflichtet, diese unverzüglich den Landschaftsverbänden gegenüber anzuzeigen. Dies gilt nach Abschluss dieser Vereinbarung. Dazu soll das Meldeformular (Anlage 1) genutzt werden. In Abstimmung mit den weiteren hierbei zuständigen Stellen, insbesondere den nach Landesrecht bestimmten heimrechtlichen Aufsichtsbehörden, haben die Leistungserbringer zusammen mit den Landschaftsverbänden zur Sicherstellung der Versorgung die erforderlichen Maßnahmen und Anpassungen vorzunehmen. Dabei sind zum flexiblen Einsatz des Personals in anderen Betreuungsbereichen alle bestehenden Instrumente und Mittel einschließlich des Vertragsrechts zu nutzen. Dazu sollen insbesondere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Werkstätten, Tagesstätten und der anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen sowie der ambulanten Dienste,

die dort keine Betreuung mehr leisten können, in der Betreuung der Menschen über Tag in ihrem Wohnbereich eingesetzt werden.

Die Landschaftsverbände führen anhand der in der Meldung angegebenen geplanten bzw. eingeleiteten Maßnahmen eine Plausibilitätsprüfung durch und geben den Leistungserbringern unverzüglich eine Rückmeldung, ob die Maßnahme umgesetzt werden können.

### 3. Abrechnungsverfahren

(1) Die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe- und 67er-Leistungen, die infolge des Coronavirus SARSCoV-2 in der Zeit vom 18. März 2020 bis zum Ende des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung anfallende, notwendige außerordentliche Aufwendungen sowie Mindereinnahmen zu verzeichnen haben, die nicht anderweitig finanziert werden, können die Aufwendungen nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 gegenüber den Landschaftsverbänden nach den Vorgaben dieser Vereinbarung geltend machen.

(2) Die Abrechnung umfasst bei den **Besonderen Wohnformen** und den **67er-Einrichtungen** Mehraufwendungen und Mindereinnahmen. Ausgenommen sind Positionen, die anderweitig (z. B. Entschädigung über das Infektionsschutzgesetz und Arbeitnehmerüberlassung) finanziert werden. Zu den abrechnungsfähigen Aufwendungen/Mindereinnahmen gehören insbesondere:

- a. Unabweisbare Personalmehraufwendungen z. B. aufgrund von Mehrarbeit, Neueinstellung, Stellenaufstockung, Einsatz von Leiharbeitskräften und Honorarkräften aufgrund eines erforderlichen erhöhten Personalbedarfes, der nicht durch bereits finanziertes Personal gedeckt werden konnte. Dies kann Betreuungskräfte sowie sonstiges Personal betreffen.
- b. Erhöhte notwendige Sachmittelaufwendungen insbesondere für Verbrauchsmaterialien aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen.
- c. Einnahmeausfälle aufgrund erheblich geringerer Auslastung aufgrund von SARS-CoV-2-bedingten erheblichen geringeren Neuaufnahmen von Bewohnern im Vergleich zum Monat Januar 2020. Diese können vorliegen infolge von z.B. (Teil)Schließungen oder Aufnahmestopp zur Eindämmung der Infektionsgefahr (aufgrund behördlicher Anordnung oder einer infektionsschutzbedingten Maßnahme des Trägers), Quarantäne- und Isoliermaßnahmen oder aufgrund SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall. Eine erheblich geringere Auslastung liegt vor, wenn die Auslastungsquote im Abrechnungsmonat unter 90 % liegt und die Auslastung des Vergleichsmonats Januar 2020 unterschreitet. Gezahlt wird die Differenz der tatsächlichen Auslastung bis zu einer rechnerischen Auslastung in Höhe von 90% des Abrechnungsmonats, maximal bis zur Auslastungsquote des Referenzmonats Januar 2020. In diesem Fall ist zu begründen und glaubhaft zu machen, dass das refinanzierte vorgehaltene Personal vorrangig zur Betreuung eingesetzt wird und wurde bevor Personalmehrbedarf geltend gemacht wird.

(3) Grundsätzlich wird bei den **ambulanten Diensten** nach der Vertragslösung davon ausgegangen, dass die bewilligten Leistungen – auch mit den erleichterten Regelungen zur Leistungserbringung (z.B. auch telefonisch / Skype) - erbracht wurden und werden. In den Fällen, in denen es nicht möglich war, die erforderliche Unterschrift auf dem Quittierungsbeleg einzuholen, reicht - ausschließlich für die Zeit der Corona-bedingten Einschränkungen - eine generelle schriftliche Erklärung des Leistungserbringers aus, dass er die aufgeführten Leistungen tatsächlich erbracht hat (sog. Glaubhaftmachung). Diese soll je Anbieter enthalten, welche Maßnahmen er zur Betreuung der Klienten ergriffen hat und dass dafür das vorhandene Personal eingesetzt wurde. Auch die Unterstützung in besonderen Wohnformen/ 67er Einrichtungen kann hierzu zählen. Die Glaubhaftmachung wird den Landschaftsverbänden vorgelegt und geprüft.

Falls Fachleistungsstunden von den Klienten in dem bewilligten Umfang trotz der erweiterten Erbringungsmöglichkeiten nicht abgerufen werden, so sind diese weiterhin zunächst im Rahmen des bewilligten Budgets im Bewilligungszeitraum auszuschöpfen. Sollte dies nicht sinnvoll möglich sein, ist das Personal bei anderen Diensten oder in Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe / 67er Einrichtungen zur Deckung des dort entstehenden Mehrbedarfes oder zur Kompensation von SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall einzusetzen. Diese Personalaufwendungen können in Höhe der IST-Kosten abgerechnet werden.

Entstehen trotz des Personaleinsatzes noch Mindereinnahmen während des Geltungszeitraums des Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz–SodEG) <sup>2</sup>, die auf SARS-CoV-2 zurückzuführen sind, können diese Mindereinnahmen nach den Vorgaben des SodEG abgerechnet werden. Die Meldung der wesentlichen Leistungsbeeinträchtigung in diesem Verfahren gilt auch als SodEG- Antrag.

Die Abrechnung erfolgt in zwei Schritten:

1. zunächst ist die normale Spitzabrechnung für die einzelnen Leistungsberechtigten vorzunehmen. Die nicht quittierten Leistungen werden unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen dem Leistungsträger glaubhaft gemacht. Nach Prüfung durch den Leistungsträger werden die erbrachten Leistungen finanziert.
2. Bestehen dann weiterhin Mindereinnahmen, können diese im Rahmen von SodEG beantragt werden. Dies erfordert dann eine Spitzabrechnung aller Leistungsfälle eines Leistungserbringers zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt, den Leistungsträger und -erbringer im Einzelfall festlegen.

---

<sup>2</sup> Art. 10 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 (BGBl 2020, S. 575), geändert durch Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 (BGBl 2020, S. 1055)

Erhöhte notwendige Sachmittelaufwendungen insbesondere für Verbrauchsmaterialien aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen können hingegen mit diesem Abrechnungsverfahren geltend gemacht werden.

Notwendige Mehrbedarfe bei Menschen mit Behinderung und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die Leistungen des betreuten Wohnens in Anspruch nehmen oder in einer betreuten Wohngemeinschaft leben, sind zunächst über das bereits bewilligte Budget aufzufangen und sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Sofern absehbar das Budget nicht auskömmlich ist, ist entsprechend dem üblichen Verfahren ein Antrag auf Mehrbedarf im Einzelfall zu stellen.

### 3.1. Geltendmachung für Besondere Wohnformen/67er-Einrichtungen

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 3 Absatz 2 sind die Mehraufwendungen der besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und der 67er-Einrichtungen bei dem zuständigen Landschaftsverband mit dem beigefügten Excel-Tool (Anlage 2) geltend zu machen.

(2) Die Geltendmachung hat die Angaben nach Absatz 3 bis 6 sowie die Erklärungen nach Absatz 7 zu enthalten und soll in elektronischer Form eingereicht werden; in diesem Falle ist eine originalgetreue Nachbildung der Unterschrift (Faksimile) ausreichend.

(3) Folgende Angaben sind für die Abrechnung erforderlich

- Name, Sitz der Besonderen Wohnform, 67er-Einrichtung
- Versorgungsform (Besondere Wohnform, 67er Einrichtung)
- Name und Anschrift des Trägers der Besonderen Wohnform / 67er Einrichtung

(4) Zur Geltendmachung von Mehraufwendungen sind folgende Angaben erforderlich

- Höhe und Nachweis der Sachmittelmehraufwendungen
- Höhe und Nachweis der Personalmehraufwendungen für Betreuungspersonal
- Höhe und Nachweis der Personalmehraufwendungen für sonstiges Personal
- Begründung der mangelnden Kompensationsmöglichkeit

(5) Zur Geltendmachung von Mindereinnahmen durch verminderte Auslastung sind folgende Angaben darzulegen:

Anzahl der Corona bedingten unbelegten Plätze in Tagen

(6) Die Anzahl der abwesenden Bewohner ist in Anzahl und Tagen anzugeben. Die Platzgebühr in Höhe von 75% der Vergütung wird für diese während der Corona-Krise bestehenden Abwesenheitszeiten gezahlt. Dabei wird diese Abwesenheitszeit nicht auf die maximal 28 Tage (bzw. 49 Tage bei WfBM-Beschäftigten) begrenzten Abwesenheitszeit pro Jahr angerechnet. Wird von der Regelung Gebrauch gemacht und gleichzeitig ein Antrag auf unabweisbare Mehrausgaben gestellt, sind die durch die Regelung bedingten Effekte zu berücksichtigen.

(7) Der Leistungserbringer hat mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben zu erklären und dass:

- die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingt sind.
- die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht bereits anderweitig (zum Beispiel durch staatliche Leistungen wie Kurzarbeitergeld oder Entschädigung über Infektionsschutzgesetz) ausgeglichen wurden.
- alle staatlichen Unterstützungsleistungen ausgeschöpft werden. Eine entsprechende Rückzahlung von dementsprechend zu viel erhaltenen Abrechnungsbeträgen erfolgt durch den Leistungserbringer in einem nachgelagerten Verfahren gemäß Ziffer 7.
- der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei Leistungseinschränkungen, z. B. aufgrund Schließung der Einrichtung oder Nichtinanspruchnahme der Leistungen, die freiwerdenden Personalressourcen soweit rechtlich möglich in anderen Versorgungsbereichen desselben Trägers oder trägerübergreifend in größtmöglichem Umfang einzusetzen oder einem anderen Träger zu überlassen, insbesondere sollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Werkstätten, Tagesstätten und der anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen sowie der ambulanten Dienste, die dort keine Betreuung mehr leisten können, in der Betreuung der Menschen über Tag in ihrem Wohnbereich eingesetzt werden.
- die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht auch bei anderen Träger der Eingliederungshilfe / 67er Hilfen geltend gemacht wurden oder werden
- der Leistungserbringer die ihm finanzierten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht erneut im Rahmen der nächsten Vergütungsvereinbarung geltend macht.
- der Leistungserbringer die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht den Leistungsberechtigten in Rechnung stellt.
- der Leistungserbringer Änderungen der der Geltendmachung zugrundeliegenden Sachverhalte unverzüglich dem Landschaftsverband anzeigt, der den Betrag auszahlt. Dies umfasst auch die Bekanntgabe anderweitig erhaltener Finanzierungsmittel.
- der Leistungserbringer eine Rückzahlungspflicht von zu viel oder zu Unrecht erhaltenen Beträgen auf Anforderung des zuständigen Leistungsträgers anerkennt. Bei Vorliegen einer festgestellten Unterzahlung zahlt der zuständige Leistungsträger den zu wenig gezahlten Betrag unaufgefordert an den Träger der Einrichtung.

(8) Der Leistungserbringer kann regelmäßig zum Monatsende abrechnen. Der Leistungserbringer kann auch mehrere Monate (höchstens 18. März 2020 bis zum Ende des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung) in einem Antrag zusammenfassen und ggf. eine weitergehende Abrechnung bezogen auf die Monate 18. März 2020 bis zum Ende des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung nachmelden. Da sich die Berechnung von Mindereinnahmen aufgrund erheblich geringerer Auslastung jeweils auf den gesamten Monat bezieht, können diese demnach erst im Folgemonat geltend gemacht werden.

## 3.2. Geltendmachung für Ambulante Dienste

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 3 Absatz 3 sind die Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen der ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe und der 67er-Hilfen bei dem zuständigen Landschaftsverband geltend zu machen.

(2) Die Abrechnung erfolgt in zwei Schritten, siehe Ziffer 3 Absatz 3.

(3) Die Geltendmachung bedarf der Textform und ist durch den Träger der Einrichtung zu unterzeichnen.

Die Geltendmachung hat die Angaben nach Absatz 4 bis 6 sowie die Erklärungen nach Absatz 7 zu enthalten.

(4) Folgende Angaben sind für die Abrechnung erforderlich

- Name, Sitz des Dienstes
- Gesamthöhe des geltend gemachten Betrags
- Hinweis auf den der Geltendmachung zugrundeliegenden Sachverhalt.

(5) Zur Geltendmachung von Mehraufwendungen sind folgende Angaben erforderlich

- Höhe und Nachweis der Sachmittelmehraufwendungen
- Höhe und Nachweis der Personalkosten für Mitarbeiter, die in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe oder in 67er-Einrichtungen gearbeitet haben
- Höhe und Nachweis der Personalmehraufwendungen für Betreuungspersonal sowie sonstiges Personal

(6) Zur Geltendmachung von Mindereinnahmen aufgrund nicht abgerufener Fachleistungsstunden durch die Klienten sind folgende Angaben darzulegen:

- Erklärung nach § 1 SodEG
- Höhe der Mindereinnahmen vom 18. März 2020 bis zum Ende des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung durch Spitzabrechnung über alle Leistungsberechtigten

Die Abgabe der Erklärung der Geltendmachung von Mindereinnahmen gilt gleichzeitig als Antrag nach SodEG.

(7) Der Leistungserbringer hat mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben zu erklären und dass:

- die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingt sind
- die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht bereits anderweitig (zum Beispiel durch staatliche Maßnahmen wie Kurzarbeitergeld oder Entschädigung über Infektionsschutzgesetz oder durch Einnahmen aufgrund Arbeitnehmerüberlassung) ausgeglichen wurden
- alle staatlichen Unterstützungsleistungen ausgeschöpft werden. Eine entsprechende Rückzahlung von dementsprechend zu viel erhaltenen Beträgen erfolgt durch den Leistungserbringer in einem nachgelagerten Nachweisverfahren gemäß Ziffer 7.
- der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei Leistungseinschränkungen, z. B. aufgrund Schließung der Einrichtung oder Nichtinanspruchnahme der Leistungen,



die freiwerdenden Personalressourcen soweit rechtlich möglich in andere Versorgungsbereiche desselben Trägers oder trägerübergreifend in größtmöglichem Umfang einzusetzen oder einem anderen Träger zu überlassen.

- die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht auch bei anderen Trägern der Eingliederungshilfe / 67er Hilfen geltend gemacht wurden oder werden
- der Leistungserbringer die ihm finanzierten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht erneut im Rahmen der nächsten Vergütungsvereinbarung geltend macht
- der Leistungserbringer die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht den Leistungsberechtigten in Rechnung stellt
- der Leistungserbringer Änderungen der der Geltendmachung zugrundeliegenden Sachverhalte unverzüglich dem Landschaftsverband anzeigt, der den Betrag auszahlt. Dies umfasst auch die Bekanntgabe anderweitig erhaltener Finanzierungsmittel
- der Leistungserbringer eine Rückzahlungspflicht von zu viel oder zu Unrecht erhaltenen Beträgen auf Anforderung des zuständigen Leistungsträgers anerkennt. Bei Vorliegen einer festgestellten Unterzahlung zahlt der zuständige Leistungsträger den zu wenig gezahlten Betrag unaufgefordert an den Träger der Einrichtung.

### 3.3. Auszahlung

(1) Der zuständige Landschaftsverband zahlt den Betrag zur Abgeltung der unabwiesbare Mehrkosten und Mindereinnahmen für die Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und für die 67er-Einrichtungen nach Ziff. 3 Absatz 2 bei Vorlage ordnungsgemäßer Unterlagen unverzüglich nach der Geltendmachung an den Leistungserbringer aus. Sofern nur ein Teilbetrag oder keine Auszahlung erfolgt, informiert der Landschaftsverband den Leistungserbringer schriftlich über die Gründe.

(2) Die Abrechnung im Ambulant betreuten Wohnen erfolgt, mit Ausnahme der Sachmittelaufwendungen, nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes in Bezug auf den Leistungsberechtigten und in Bezug auf den Leistungserbringer zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt.

(3) Die Auszahlung erfolgt vorläufig bis zum Abschluss des Nachweisverfahrens nach Ziffer 7.

## 4. Nachweisverfahren

(1) In einem nachgelagerten Verfahren können etwaige Überzahlungen nach dieser Vereinbarung aufgrund von angeforderten und vorgelegten Nachweisen seitens der Landschaftsverbände festgestellt werden. Erhaltene staatliche Unterstützungsleistungen sind dem Landschaftsverband, der die Auszahlung durchgeführt hat, unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Auf Verlangen des auszahlenden Landschaftsverbandes hat der Leistungserbringer aussagekräftige Nachweise über die geltend gemachten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen vorzulegen. Diese umfassen:

- a. Für Personalmehraufwendungen: Nachweise z. B. über angeordnete und erbrachte Mehrarbeitsstunden und deren Vergütung, Nachweise über Neueinstellungen oder Stellenaufstockungen mit entsprechenden Gehaltsnachweisen, Verträge mit Zeitfirmen mit Angabe der Vergütung bzw. Abrechnungen oder Nachweise über Personalaufwendungen aufgrund von Arbeitnehmerüberlassung; Nachweise über die vollständige Beschäftigung des finanzierten Personals für Aufgaben der Eingliederungshilfe / 67er Hilfen. Der Nachweis erfolgt durch eine Aufstellung der Mehrkosten und in Ausnahmefällen bei durch die Leistungsträger festgestellter fehlender Plausibilität durch eine anonymisierte Übersicht über die Eingruppierungsmerkmale der Mitarbeitenden.
- b. Für erhöhte Sachmittelaufwendungen: Rechnungen
- c. Für sonstige erhöhte Aufwendungen: Rechnungen
- d. Für Mindereinnahmen: Nachweise über die tatsächliche Auslastung einschließlich staatlicher Unterstützungszahlungen oder Einnahmen aus Arbeitnehmerüberlassung.
- e. In begründeten Einzelfällen können weitere Nachweise verlangt werden.

(3) Beim Vorliegen einer festgestellten Überzahlung nach Absatz 1 zahlt der Leistungserbringer auf Anforderung den zu viel erhaltenen Betrag dem Landschaftsverband zurück, der die Auszahlung durchgeführt hat. Bei Vorliegen einer festgestellten Unterzahlung zahlt der Landschaftsverband den zu wenig gezahlten Betrag unaufgefordert an den Leistungserbringer.

(4) Für Personalmehrkosten im Ambulant betreuten Wohnen erfolgt die Vorlage der Nachweise sowie die Abrechnung im Rahmen der Spitzabrechnung nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes.

## 5. Vereinbarungszeitraum

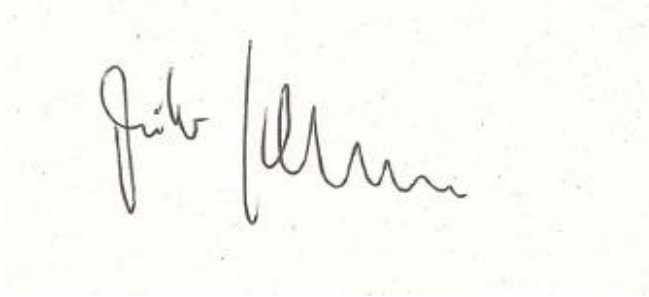
Diese Vereinbarung gilt ab dem 18. März 2020 und ist befristet durch das Fortbestehen der vom nordrhein-westfälischen Landtag mit Wirkung zum 14. April 2020 festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW.

## 6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem

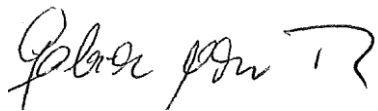
Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Nachträgliche Ergänzungen und/oder Änderungen des Verfahrens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.06.2020

A handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Dieter Schartmann'.

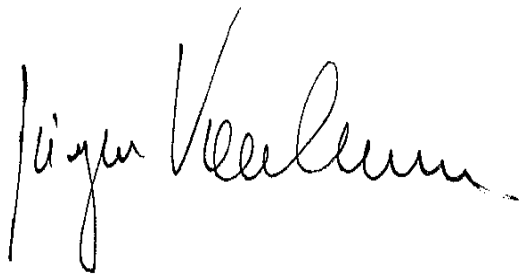
---

Dr. Dieter Schartmann, Landschaftsverband Rheinland

A handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Gabriele von Berg'.

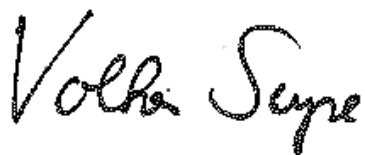
---

Gabriele von Berg, Landschaftsverband Rheinland

A handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Jürgen Kockmann'.

---

Jürgen Kockmann, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

A handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Volker Supe'.

---

Volker Supe für die freigemeinnützigen Leistungserbringer  
in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien  
Wohlfahrtspflege des Landes NRW